Originalstellungnahmen | Altona-Nord29 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:		
Nr.: 1029	**Details**	
eingereicht am:	Verfahren:	k.A.
18.08.2025	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
	Abteilung:	W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[redacted]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W24 nimmt wie folgt Stellung:
Für das Plangebiet und in Vorbereitung des Bebauungsplanverfahrens wurden im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs frühzeitig Planungsgrundlagen erstellt.
Nach Abschluss des städtebaulichen Wettbewerbes wurde für den Siegerentwurf die Entwässerungsplanung konkretisiert und weiterentwickelt. Hierzu gab es zwischen der BUKEA, dem Bezirksamt und einem Planungsbüro intensive und konstruktive Abstimmungstermine.
Das nun vorliegende Entwässerungsgutachten ist entsprechend der bisherigen Abstimmungen noch nicht vollständig angepasst worden. Wir bitte um die Anpassung und Berücksichtigung entsprechend den nachfolgend aufgeführten Punkten:
Teilfläche BS3 (Bürogebäude)

- Die Entwässerungsplanung sieht eine Rückhaltung und gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser auf den Flachdächern sowie auf der Fläche oberhalb der Treppe vor. Die Treppe sowie die schmalen Flächen an den Fassaden sollen ungedrosselt in den öffentlichen Raum entwässern. Für dieses Grundstück ist aktuell nicht gewährleistet, dass einerseits die Einleitungsmengenbegrenzung sowie der Überflutungsnachweis eingehalten werden kann. Die ungedrosselten Entwässerungsflächen leiten das anfallende Niederschlagswasser mutmaßlich oberflächig in den öffentlichen Raum. Diese Problematik wurde bereits frühzeitig von der BUKEA/W24 angemerkt und vom Bezirksamt Altona (A/MR) bekräftigt. Insbesondere aufgrund von möglichen Konflikten aufgrund der geplanten Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Wegeflächen, sowie der Verschiebung von Überflutungsvolumina von Privatgrund auf öffentliche Bereiche ist die Planung anzupassen. Grundlegend kann hier eine Fassung des anfallenden Niederschlagswassers z.B. über Rinnen am Rand des Privatgrundstückes erfolgen. Bei einer anschließenden unterirdischen Ableitung (Sielanschlussleitung) ist auf die Einhaltung der Einleitungsmengenbegrenzung zu achten (Summe aus gedrosselten und ungedrosselten Flächen). Alternativ sind die ungedrosselten Flächen in die „Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ aufzunehmen um so eine klarere Trennung Zwischen Privatgrundstück und öffentlichem Raum herzustellen.

- Die rechnerischen Nachweise zu BS3 sehen eine Drosselung aller Flächen vor. Dies entspricht nicht der tatsächlichen Planung. Hier soll wie o.g. ein Teil der Flächen ungedrosselt in den öffentlichen Raum entwässern. Die Berechnungen sind demnach differenziert durchzuführen. Jedes Teileinzugsgebiet ist einzeln nachzuweisen (Retentionsgründächer, Rückhaltung auf Fläche oberhalb der Treppe, etc.)

Allgemeine Anpassungsforderungen:

- Für den geplanten Stauraumkanal im Bereich der öffentlichen Platzfläche zwischen den Teilgebieten BS2 und BS3 ist eine abschließende Klärung über die Eigentumsverhältnisse mit Hamburg Wasser herbeizuführen.

- Die Entwässerungsplanung sieht an vielen Stellen kaskadierende Entwässerungs- und Rückhaltesysteme vor. Einzugsgebiete entwässern gedrosselt in ein weitere Rückhaltesysteme die wiederum gedrosselt ableiten. Diese mehrstufigen Drosselsysteme und die daraus resultierenden Konsequenzen für die vorzuhaltenden Rückhaltevolumina sind in den rechnerischen Nachweisen aktuell nicht berücksichtigt worden. Die BUKEA/W24 bittet um die entsprechende Anpassung.

- Für den Bereich zwischen den BS3 (Bürogebäude) und BS2 (Musikhalle) ist mit einer geeigneten Methode zur Starkregenvorsorge die Überflutungssicherheit nachzuweisen. Privatgrundstücke müssen entsprechend der a.R.d.T. den Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100:2016-12 nachweisen. Bei höheren Regenereignissen muss der öffentliche Raum die zusätzlich anfallenden Niederschlagswassermengen aufnehmen können. Wie bereits in den Abstimmungsterminen von der BUKEA/W24 vorgebracht ist der öffentliche Raum, bzw. der Rückhalteraum oder die schadlos überflutbaren Flächen im öffentlichen Raum entsprechend zu dimensionieren. Geeignete Methoden können hier u.a. eine Planungsanalyse (Nachmodellierung), Langzeitsimulationen oder die Worstcase Betrachtung (Überflutungsnachweise mit allen Dauerstufen des 30-jährigen Regenereignisses) darstellen.

- Die Erschließungsstraße ist im aktuellen Entwässerungsgutachten mit einer Drosselung (18,1 l/s) und Rückhaltung der anfallenden Niederschlagswassermengen vorgesehen. Die Ausgestaltung und die grundlegende Planung der Erschließungsstraße liegt zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vor. Da dieser Punkt bereits in den Abstimmungsterminen ungeklärt blieb, bittet die BUKEA/W24 um eine frühzeitige und bereits im Bebauungsplan abgestimmte Entwässerungsplanung. Die Überprüfung der Starkregenvorsorge ist für den Bereich der Straße mit geeigneten Berechnungsmethoden des Arbeitsblattes DWA-A 118 durchzuführen.

- Trotz mehrfacher Erwähnung und Abstimmung in den vorangegangenen Termin fehlt dem Entwässerungsgutachten die Betrachtung und Implementierung der Möglichkeiten der Regenwassernutzung. Die Berücksichtigung und Aufnahme in das Entwässerungsgutachten ist auch für die Bewässerung der Sportplatzfläche vorzunehmen.

- Die BUKEA/W24 weist frühzeitig daraufhin, dass aufgrund der geplanten Aufteilung der Baufelder ggfs. Baulasten für die Sicherung der abwasserseitigen Erschließung gebildet werden müssen. Dies betrifft die Baufelder BS1 und BS2.

Zur aktuell vorliegenden Fassung der Verordnung zum Bebauungsplan bittet die BUKEA/W24 um folgende Anpassung:
Das Entwässerungsgutachten sieht eine planmäßige Rückhaltung von Niederschlagswasser auf Retentionsgründächern in den Gebieten BS1 (Stadion – Gebäudedächer + Spielfläche) und BS3 (Bürogebäude – Gebäudedächer) vor. Dementsprechend bittet die BUKE/W24 die Ausnahme der Sport- und Spielflächen von Retentionsgründächern aus dem § 2 Nr. 16 zu streichen. Eine Verschiebung des Rückhalteraumes an andere Stelle ist aus Sicht der BUKEA/W24 für das Vorhaben aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll. Zusätzlich ist bei Verschiebung des Rückhalteraumes abweichend von der aktuellen Planung mit einer Einschränkung aufgrund des Platzbedarfes zu rechnen.

Der § 2 Nr. 16 ist demnach wie folgt zu formulieren:
„In den mit MK 1 und MK 6 bezeichneten Teilen des Kerngebiets, sind die Dachflächen sowie die Sport- und Spielflächen als Retentionsgründächer zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auszuführen.“

Die BUKEA/W24 nimmt zum Scoping wie folgt Stellung:

Durch den Klimawandel nehmen Extremwetterereignisse, wie Starkregenereignisse, zu. Deshalb sind bei der Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichts für die Genehmigung von Vorhaben auch Risiken durch Naturereignisse zu berücksichtigen.
Die Schwere der Umweltauswirkungen von Starkregenereignissen hängt in erster Linie von der Geländeprofilierung sowie von der Dimensionierung der Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser ab. Solange das Niederschlagswasser vor Ort bewirtschaftet oder abgeleitet werden kann, sind schadhafte Überflutungen und damit verbundene Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.
Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu prüfen welche Auswirkungen Sinne der Starkregenvorsorge auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Die Planung darf nicht zu einer Verschlechterung in Ober- und Unterliegerbereichen führen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.